

Der Aufsichtsrat der Albis Leasing Aktiengesellschaft gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Satzung nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1

Allgemeines

1. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Der Aufsichtsrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle der Gesellschaft zusammenzuarbeiten. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.
2. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 2

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat hat aus einer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils für die Zugehörigkeit der Gewählten zum Aufsichtsrat oder einen kürzeren Zeitraum, sofern ein solcher bei der Wahl bestimmt wird. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende nimmt außerdem die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Sofern der Aufsichtsratsvorsitzende Gespräche mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen führt, berichtet er dem Aufsichtsrat hiervon in angemessener Weise. Zwischen den Sitzungen hält der Aufsichtsratsvorsitzende mit dem Vorstand, insbesondere dessen Sprecher, sofern ein solcher vorhanden ist, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens.
3. In Bezug auf die Niederlegung des Amtes als Vorsitzender des Aufsichtsrats bzw. als Stellvertreter gilt § 9 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft entsprechend, wobei die Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. gegenüber dem Stellvertreter zu erfolgen hat. Die Befreiung von der Niederlegungsfrist kann der jeweilige Empfänger der Niederlegungserklärung erteilen.

§ 3

Einberufung von Sitzungen

1. Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Er muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten (§ 110 Abs. 3 S. 1 AktG).
2. Sitzungen sind in der Regel als Präsenzsitzungen unter persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder abzuhalten. Sie können auch durch Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Sitzungen gemäß Abs. 1 S. 2 sowie Sitzungen, in denen über die Billigung des Jahresabschlusses beschlossen werden soll, sollen als Präsenzsitzungen abgehalten werden.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail oder Fax) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats diese Frist angemessen verkürzen und auch mündlich oder telefonisch einberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden (§ 110 Abs. 1 AktG).
4. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Ergänzung vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden kann. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorgeschlagene Tagesordnungspunkte sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats in jedem Fall auf die Tagesordnung zu setzen, sofern die Mitteilung dem Vorsitzenden spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung zugegangen ist. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.
5. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.

§ 4

Durchführung der Sitzungen, Beschlussfassung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt.
2. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn und soweit dies zur Erörterung der Tagesordnungspunkte erforderlich ist.
3. Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung aus erheblichem Grund auf die nächste Sitzung vertagen.

4. Der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Er darf einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten als Protokollführer hinzuziehen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Hinzuziehung widerspricht.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen – vorbehaltlich der Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 2 – auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats durch schriftliche Stimmabgaben oder Stimmabgaben in Textform zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten, angemessenen Frist widerspricht. Eine Kombination aller genannten Beschlusswege ist zulässig, insbesondere kann die Stimmabgabe bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen auf unterschiedliche Art erfolgen. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Vorschriften über den Versammlungsleiter und die Beschlussfassung in Sitzungen entsprechend.
6. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, darf nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.
7. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 108 Abs. 2 Satz 3 AktG i.V.m. § 9 Ziffer 1 der Satzung). Ein Mitglied nimmt auch dann an einer Beschlussfassung teil, wenn durch geeignete technische Mittel, insbesondere durch Telefon- oder Videokonferenzschaltungen gewährleistet ist, dass das so zugeschaltete Mitglied den Verlauf der Sitzung ununterbrochen verfolgen kann, und das Mitglied auf diesem Weg an der Beschlussfassung teilnimmt. Ebenso nimmt ein Mitglied an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Aufsichtsratsmitglieder, die in Bezug auf die konkrete Beschlussfassung einem Stimmverbot unterliegen, können zur Sicherung der Beschlussfähigkeit ebenfalls durch Stimmenthaltung an der Beschlussfassung teilnehmen.
8. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an Abstimmung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder Stimmabgaben überreichen lassen (§ 108 Abs. 3 AktG).
9. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden – vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder von Ausschussmitgliedern ist in einem dritten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zu übersenden sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben (§ 107 Abs. 2 Satz 2 AktG). Über Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, wird vom Leiter der Abstimmung eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Die Niederschrift nach Satz 1

oder Satz 3 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat. Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

11. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 5

Verpflichtung auf das Unternehmensinteresse; Interessenkonflikte

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenzulegen, der seinerseits den Gesamtaufichtsrat informiert. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Interessenkonflikt unterliegen und deshalb nicht in der Lage sind, objektiv zu entscheiden und ihren Aufsichtsratspflichten ordnungsgemäß nachzukommen, können im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben im Einzelfall verpflichtet sein, sich in Bezug auf einzelne Tagesordnungspunkte der Stimme zu enthalten bzw. ggf. der Beratung und/oder Abstimmung des Aufsichtsrats ganz fernzubleiben. Handelt es sich um wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte, hat das betroffene Aufsichtsratsmitglied zu prüfen, ob es sein Mandat als Aufsichtsratsmitglied weiterführen kann.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht; Rückgabepflicht

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen und Informationen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf von Debatten im Aufsichtsrat, die Stellungnahmen sowie die persönlichen Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
2. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Tatsachen oder Informationen, deren Weitergabe an Dritte nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrats hierfür um vorherige Zustimmung zu ersuchen. Wenn dieser der Weitergabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats davon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied Stillschweigen zu bewahren.

3. Berichte des Vorstandes an den Aufsichtsrat, die in Textform erstattet worden sind, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in Abhängigkeitsberichte und eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen. Von einer Aushängung dieser Berichte an die Aufsichtsratsmitglieder wird abgesehen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei Ausscheiden aus dem Amt auch ohne ausdrückliche Aufforderung verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen (auch auf Datenträgern), die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu Händen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

Hamburg, den 24. März 2020